Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Wochenmärkte und der Volksfeste, Spezial- und Jahrmärkte und andere Sonderveranstaltungen der Stadt Halle (Saale). (Marktgebührensatzung) vom 12.12.2007

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBI. S 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBI. LSA S. 522), und der §§ 2 und 5 Abs. 1 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBI. LSA S. 698) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 12.12.2007 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Gebührensatzung gilt für die Nutzung der in der Marktordnung der Stadt Halle (Saale) in der jeweiligen gültigen Fassung ausgewiesenen städtischen Flächen.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzungsgebühren sind das Entgelt für die Platzüberlassung und die der Stadt Halle (Saale) entstehenden Kosten.
- (2) Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze oder Standflächen im Geltungsbereich des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses, welches als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 3

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist derjenige Nutzer, der in der Marktordnung ausgewiesenen städtischen Fläche, dem die Zuweisung eines Standplatzes oder einer Standfläche in schriftlicher oder mündlicher Form erteilt wird.
- (3) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Der Nachweis über das entrichtete Standgeld ist jederzeit am Stand vorweisbar zu halten.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung der Standfläche oder des Standplatzes sofern kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

- (2) Die Gebühr wird durch Kostenbescheid in schriftlicher oder mündlicher Form für Tageszuweisungen vor Inanspruchnahme erhoben. Die Fälligkeit der Gebühr wird im Kostenbescheid festgesetzt. Bei Tageszuweisungen ist die Gebühr vor Inanspruchnahme sofort fällig.
- (3) Macht ein Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch oder ist die Nutzung infolge höherer Gewalt nicht möglich, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.
- (4) Bei Nicht- bzw. nicht rechtzeitiger Entrichtung der Gebühr besteht kein Anspruch auf die Nutzung der Standfläche oder des Standplatzes.
- (5) Bei Widerruf der Erlaubnis wegen Nichteinhaltung der Marktordnung der Stadt Halle (Saale) erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Die Höhe der Gebühr berechnet sich nach dem Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei der Berechnung der Standgebühren wird auf volle Quadratmeter aufgerundet.
- (3) Neben den Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.
- (4) Die Stadt Halle (Saale) kann Gebühren täglich, monatlich oder für die gesamte Dauer einer Veranstaltung erheben.

§ 6 Auslagen

(1) Werden für und durch die Benutzung eines zugeteilten Standplatzes oder Standfläche besondere Aufwendungen durch die Stadt Halle (Saale) erforderlich, so sind diese in tatsächlicher Höhe gesondert zu erstatten.

§7 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Allgemeine Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit, die für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen und hierfür auf Verlangen Nachweise vorzulegen.
- (2) Belege über die Zahlung der Gebühren sind auf Verlangen vorzulegen.

§8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem in der Anlage beigefügtem Gebührenverzeichnis am 01.01.2008 in Kraft.

Verzeichnis

zur Gebührenerhebung der Stadt Halle (Saale) für die Nutzung von Marktflächen sowie die Nutzung von anderen durch die Stadt Halle (Saale) ausgewiesenen Flächen für Volksfeste, Spezial- und Jahrmärkte und andere Sonderveranstaltungen

Nr.1
Wochenmärkte (pro m²/ pro Tag)

Wochenmarkt	Tagesgebühr	Dauerzuweisung 1	Dauerzuweisung 2	Zuschlag für Eckstände
<u>Imbiss</u>				
Marktplatz	3,50 EURO	3,50 EURO	3,10 EURO	1,00 EURO
Halle- Neustadt	2,10 EURO	2,10 EURO	1,80 EURO	1,00 EURO
Vogelweide	2,00 EURO	1,30 EURO	1,20 EURO	0,50 EURO
Katowicer Straße	2,00 EURO	1,30 EURO	1,20 EURO	0,50 EURO
Merseburger Staße	2,00 EURO	1,30 EURO	1,20 EURO	0,50 EURO
<u>Wagen</u>				
Marktplatz	3,00 EURO	3,00 EURO	2,50 EURO	1,00 EURO
Halle- Neustadt	1,60 EURO	1,60 EURO	1,10 EURO	1,00 EURO
Vogelweide	1,00 EURO	1,00 EURO	0,70 EURO	0,50 EURO
Katowicer Straße	1,00 EURO	1,00 EURO	0,70 EURO	0,50 EURO
Merseburger Staße	1,00 EURO	1,00 EURO	0,70 EURO	0,50 EURO
<u>Stände</u>				
Marktplatz	2,00 EURO	2,00 EURO	1,70 EURO	1,00 EURO
Halle- Neustadt	1,50 EURO	1,50 EURO	1,20 EURO	1,00 EURO
Vogelweide	0,90 EURO	0,90 EURO	0,60 EURO	0,50 EURO
Katowicer Straße	0,90 EURO	0,90 EURO	0,60 EURO	0,50 EURO
Merseburger Staße	0,90 EURO	0,90 EURO	0,60 EURO	0,50 EURO

Dauerzuweisung 1 Nutzung einzelner Standtage

Dauerzuweisung 2 Nutzung aller verfügbaren Standtage im Jahr

Nr. 2 Vergabe der Märkte an Veranstalter

	Bemessung	Euro
Marktplatz/ Ostseite	täglich	511,00
Marktplatz	m² / Tag	3,00
Hallmarkt	täglich	350,00
Hallmarkt	m² / Tag	1,50
Markt Halle-Neustadt	täglich	400,00
Markt Halle-Neustadt	m² / Tag	1,00
Festplatz Peißnitz	täglich	1460,00
Festplatz Peißnitz	m² / Tag	0,13

Nr. 3 Blumenmarkt

	Bemessung	Euro
Allgemeiner Verkauf	m² / Tag	3,00
Blumen und Pflanzen	m² / Tag	2,50
Süßwaren	m² / Tag	4,00
Süßwaren mit Verzehr	m² / Tag	5,00
Imbiß und Getränke	m² / Tag	6,00
Kinderfahrgeschäfte	m² / Tag	2,50

Nr. 4 Töpfermarkt

	Bemessung	Euro
Allgemeiner Verkauf	m² / Tag	6,00
Töpferwaren aus eigener Produktion	m² / Tag	5,50
anderes Handwerk	m² / Tag	5,50
Süßwaren	m² / Tag	6,00
Süßwaren mit Verzehr	m² / Tag	7,00
Imbiß, Getränke	m² / Tag	8,00
Kinderfahrgeschäfte	m² / Tag	2,50

Nr. 5 Weihnachtsmarkt

	Bemessung	Euro
Glühwein	m² / Tag	12,00
Imbiss	m² / Tag	9,00
Süßwaren mit Verzehr	m² / Tag	7,00
Händler	m² / Tag	5,50
Miete für Hütten (3 x 2m)	je Veranstaltung	520,00
Großgeschäfte	je Veranstaltung	5.150,00
Kinderfahrgeschäfte	m² / Tag	1,50

Nr.6

Weitere Spezialmärkte

Bei der Durchführung weiterer Spezialmärkte durch die Stadt Halle (Saale) erfolgt die Festlegung der Gebühr in der Höhe die zur Deckung der Kosten der Veranstaltung erforderlich sind.

Nr. 7 Zirkusveranstaltungen

Für Zirkusgeschäfte wird eine Gebühr in Höhe von 0,30 Euro pro Sitzplatz und Spieltag gefordert.

Neben den Standgebühren hat das Zirkusunternehmen eine Kaution zu hinterlegen. Die Höhe der Kaution richtet sich nach der Größe des Unternehmens.

	Bemessung	Kaution Euro
bis	500 Sitzplätze	1.500,00
bis	1.000 Sitzplätze	2.000,00
über	1.000 Sitzplätze	2.500,00

Für den Auf- und Abbau wird dem Zirkusunternehmen der Festplatz für maximal 3 Tage kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Nr. 8 Allgemeine Gebühren

	Bemessung	Euro
Nr. 8.1		
Weihnachtsbaumverkauf	m² / Tag	1,00
Nr.8.2		
Kindergeschäfte wie Ponybahn, Verkehrsgarten	m² / Tag	0,50
Nr. 8.3		
Biertischgarnitur Stehtisch Durchschnitt 1,0	täglich	5,00
m	täglich	2,50 50 % der
Kühlwagen	täglich	Gebühr
Nr. 8.4		
gemeinnützige Vereine mit Verkauf	m² / Tag	3,00
gemeinnützige Vereine ohne Verkauf	m² / Tag	1,50
Nr. 8.5		
Info- und Werbeflächen (wird von der Firma Ströer DSM erhoben)	m² / Tag	10,00
Propagandisten	m² / Tag	10,,00
Nr. 8.6		
vorführendes Handwerk	täglich	50 % der Gebühr
Nr.8.7		
Kleinsterzeuger	täglich	50 % der Gebühr

Nr. 9

Anschlussgebühren für Veranstalter

9.1 ELT

Standort

Marktplatz 100,00 Euro je Elektrant

Hallmarkt 50,00 Euro je Elektrant

Halle-Neustadt 50,00 Euro je Elektrant

Festplatz 200,00 Euro je Elektrant

Stadtplatz Halle-Neustadt 100,00 Euro je Elektrant

9.2 Wasser

Standort

Marktplatz 50,00 Euro je Wasserentnahmestelle

Hallmarkt 30,00 Euro je Wasserentnahmestelle

Halle-Neustadt 30,00 Euro je Wasserentnahmestelle

Festplatz 20,00 Euro je Wasserentnahmestelle

Nr. 10

Strom- und Wasserverbrauch

Nr. 10.1

Stromverbrauch

Bei der Abnahme von Elektroenergie von kommunalen Anlagen ist durch jeden Abnehmer der Verbrauch an die Stadt Halle (Saale) zu entrichten.

Zur Ermittlung des tatsächlichen Verbrauchs hat jeder Abnehmer einen Zwischenzähler auf eigene Kosten zu installieren.

Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den jeweils gültigen Tarifen des Energieversorgers und wird gesondert in Rechnung gestellt.

Sollte die Installation eines Zwischenzählers nicht möglich sein, wird eine Pauschale je Veranstaltungstag und Anschlussleitung erhoben.

bei Abnahmeleistung bis 5

KW 5,00 Euro

bei Abnahmeleistung über 5

KW 10,00 Euro

Nr. 10.2

Wasserverbrauch

Die Entnahme von Trinkwasser aus kommunalen Anlagen bzw. das Ableiten von Abwasser in kommunale Anlagen ist für jeden Abnehmer bzw. Einleiter kostenpflichtig.

Zur Ermittlung des tatsächlichen Verbrauchs hat jeder Abnehmer bzw. Einleiter einen Zwischenzähler auf eigene Kosten zu installieren.

Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den jeweils gültigen Tarifen des Wasserversorgers und wird gesondert in Rechnung gestellt.

Sollte die Installation eines Zwischenzählers nicht möglich sein, wird eine Pauschale für die Entnahme bzw. Einleitung in Höhe von 10,00 Euro je Veranstaltungstag geltend gemacht.

Nr. 11 Umsatzsteuer

Alle im Verzeichnis ausgewiesenen Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.